

Stromkennzeichnung

Stromlieferanten sind gesetzlich verpflichtet, die **Zusammensetzung des Stroms, den sie für die Belieferung der Endkunden verwendet haben**, auszuweisen. Dabei wird die Menge nach den **einzelnen Energieträgern aufgeschlüsselt**.

Diese Ausweisung des Energieträgermixes sowie der Umweltwirkungen der Stromproduktion nennt man **Stromkennzeichnung**. Geregelt ist dies in § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Wann ist die Stromkennzeichnung fällig?

Den Termin gibt das Gesetz vor: Zum **1. November** eines Jahres hat ein Stromlieferant die Stromkennzeichnung für das vorhergehende Stromlieferjahr zu erstellen.

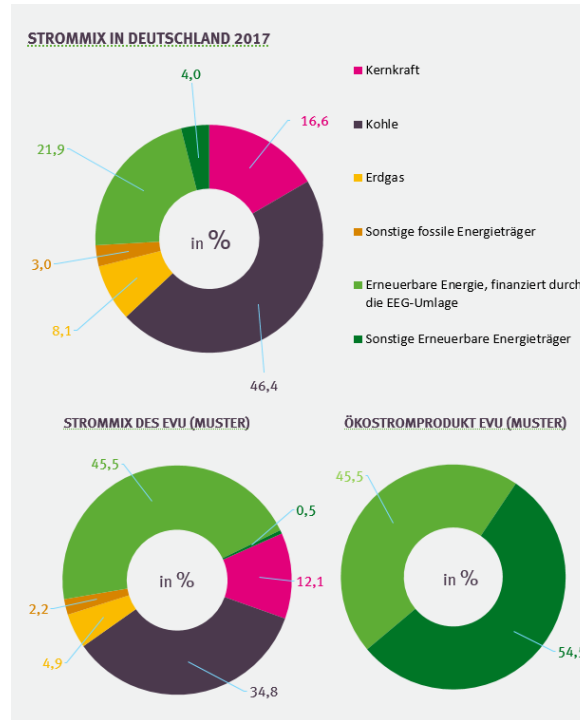
Wozu dient die Stromkennzeichnung?

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen eine **informierte Entscheidung** über ihren Strombezug treffen können. Nur wenn sie die Erzeugungseigenschaften des angebotenen Stromproduktes kennen, können sie das Produkt mit anderen Stromprodukten vergleichen und eine Entscheidung treffen, die den eigenen Präferenzen entspricht.

Ein europäisches System?!



Die europäische Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt gibt vor, dass alle Staaten die Stromkennzeichnung regeln müssen. Sieht das nationale Recht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN) vor, wie es in Deutschland für ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien der Fall ist, darf dieser Herkunftsnachweis getrennt von der Stromlieferung gehandelt werden.

Ist die Herkunft des gelieferten Stroms nicht bekannt, ist die Verwendung des sog. Residualmixes vorgesehen. Dies sorgt für eine einheitliche und richtige Stromkennzeichnung in Europa.



Herausgeber:

Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt

Bildquellen:

Seite 1: Umweltbundesamt
Seite 3: Umweltbundesamt
Seite 4: Umweltbundesamt
Seite 6: Umweltbundesamt

Stand: Januar 2019



Stromkennzeichnung mit Herkunftsnachweisen

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Wie wird die Stromkennzeichnung erstellt?

Das EnWG ist recht unbestimmt und lässt viele Fragen offen. Der „**Leitfaden Stromkennzeichnung**“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben und bietet eine Anleitung zur Erstellung der Stromkennzeichnung. Er gibt Hinweise für viele Einzelfälle und praktische Rechenbeispiele. Der BDEW aktualisiert den Leitfaden regelmäßig und bringt ihn dabei auf den jeweils aktuellen Stand hinsichtlich der Daten und des Rechts. Die Nutzung des Leitfadens ist nicht verpflichtend, aber aus Sicht des Umweltbundesamtes (UBA) zu empfehlen.

Was hat das Herkunftsnachweisregister (HKNR) damit zu tun?

Herkunftsnachweise (HKN) dienen der **Stromkennzeichnung von Ökostrom**: Wer in Deutschland Ökostrom an seine Endkunden liefert, muss in dieser Menge HKN beim HKNR des UBA entwerfen. Dies stellt sicher, dass die erzeugte Menge an Strom aus erneuerbaren Energien nur einmal an Verbraucherinnen und Verbraucher geliefert und ausgewiesen wird und macht so die Ökostromlieferung besonders sicher und transparent. Die gelieferte Ökostrommenge ist dabei immer auf volle Megawattstunden aufzurunden.

Beispiel

Wenn ein Stromlieferant 38,385 MWh Ökostrom an Endkunden im Jahr 2017 lieferte, muss er sich 39 HKN beschaffen und diese vor dem 01.11.2018 entwerfen. Genauere Hinweise zur Ausweisung von Ökostrom mit HKN gibt der oben bereits erwähnte Stromkennzeichnungsleitfaden des BDEW.

Ich liefere 100% Ökostrom – warum ist es dann grundsätzlich unzulässig, 100% Ökostrom ausweisen?

Praktisch jeder Verbraucher bezahlt mit dem Strompreis auch die EEG-Umlage. Dies ist unabhängig davon, ob man Ökostrom bezieht oder sich beispielsweise im Grundversorgungstarif befindet. Wegen der Zahlung der EEG-Umlage haben Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch darauf, dass ihnen der EEG-Umlageanteil in der Stromkennzeichnung auch ausgewiesen wird (§ 78 EEG 2017).

Das Stromkennzeichen besteht damit auch bei Ökostrom grundsätzlich aus mindestens zwei Teilen:

Dem Anteil „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ und mindestens einem weiteren Anteil, bei Ökostrom dem Anteil „sonstige erneuerbare Energien“.

Ein Stromprodukt, das in der Stromkennzeichnung aus nur einem Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ besteht, darf es hingegen nicht geben, wenn Sie die EEG-Umlage über den Strompreis auf den Verbraucher abwälzen.

Bedenken Sie dies bitte und fügen Sie Ihrem Stromkennzeichen den Anteil EEG-geförderten Stroms bei.



Quelle: Umweltbundesamt

Schritte zur Stromkennzeichnung bei Ökostrom

1. Wenn Sie Ökostrom geliefert haben, müssen Sie zunächst die HKN entwerfen. Die Menge muss der an alle Ihre Ökostromkunden im Kennzeichnungsjahr gelieferten Strommenge entsprechen.
2. Anschließend errechnen Sie für Ihre gesamten nicht-privilegierten Verbraucher den EEG-Anteilsprozentsatz; die Formel dazu finden Sie in § 78 Abs. 2 EEG 2017 oder – einfacher – im Stromkennzeichnungsleitfaden des BDEW.
3. Dieser Anteilsprozentsatz wird zuletzt so in das Stromkennzeichen des jeweiligen Stromprodukts eingefügt, dass alle anderen Bestandteile anteilig gekürzt werden. Dies staucht also bei einem Ökostromprodukt den Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ entsprechend zusammen.



Wie erkläre ich meinen Kundinnen und Kunden das Thema Stromkennzeichnung?

Es gibt dazu einen **Erklärfilm**: <https://youtu.be/eKldwuOtr38>. In nur dreieinhalb Minuten erläutern Bundeswirtschaftsministerium und UBA das System der HKN und ihre Nutzung in der Stromkennzeichnung. Sie können diesen gerne verlinken oder in das Internetangebot Ihres Unternehmens einbetten – einige Unternehmen der Elektrizitätsbranche haben dies bereits getan!